



ALOIS STÖGER
Bundesminister

Stubenring 1, 1010 Wien
Tel: +43 1 711 00 – 0
Fax: +43 1 711 00 – 2156
alois.stoeger@sozialministerium.at
www.sozialministerium.at
DVR: 0017001

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

GZ: BMASK-431.004/0042-VI/A/6/2017

Wien, 28.3.2017

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 11851/J der Abgeordneten Herbert Kickl, Dr.ⁱⁿ Dagmar Belakowitsch-Jenewein, Peter Wurm und weiterer Abgeordneter wie folgt:**

Vorbemerkung:

Im Falle einer Erkrankung stellt das AMS den Leistungsbezug ab dem vierten Tag ein. Für die ersten drei Tage der Erkrankung gebührt die Leistung aus der Arbeitslosenversicherung weiter (§ 41 Abs. 3 Arbeitslosenversicherungsgesetz). Die Leistungseinstellung wird im EDV-System des AMS mit dem Einstellgrund „Krankheit“ erfasst. Ob daran auch tatsächlich ein Krankengeldbezug anschließt - Kerninhalt der Fragenstellungen 1 bis 3 - wird aber nicht mehr gesondert geprüft, weil dies für den korrekten arbeitslosenversicherungsrechtlichen Vollzug nicht direkt relevant ist.

Meldet sich die anspruchsberechtigte Person nach dem Ende der Erkrankung wieder zum Leistungsbezug an - Kerninhalt der Fragestellungen 4 bis 6, so prüft das AMS lediglich, ob der Krankengeldbezug beendet wurde und weist die Leistung aus der Arbeitslosenversicherung danach weiter an. Das Ende des Krankengeldbezuges wird aber lediglich im Akt des AMS festgehalten und stellt kein im Wege der EDV auswertbares Datum dar.

Aus den Datenbeständen des AMS können somit die Fragestellungen der Anfrage nicht beantwortet werden. Aus diesem Grund wurde der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger um eine Sonderauswertung zu diesen Fragestellungen ersucht.

Fragen 1 bis 3:

In der Sonderauswertung des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger werden die Leistungsbezugsinformationen des AMS mit den Krankengeldbezugsinformationen der Krankenversicherungsträger zusammengeführt.

Der Stellungnahme des Hauptverbandes ist zu entnehmen, dass eine Gliederung nach Staatsbürgerschaft mangels Vorliegen vollständiger bzw. qualitätsgesicherter aktueller Staatsbürgerschaftsinformationen im Datenbestand nicht möglich ist.

Die Beantwortung für die Jahre 2010 bis 2016 zur Frage 1 ist der nachfolgenden Tabelle, welche vom Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger erstellt wurde, zu entnehmen.

Hauptverband der österr.
SV-Träger

Personen mit Krankengeldbezug während einer AMS-Geldleistung

IT-ORG

	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	Gesamtsumme
Wien	83286	77892	80487	86901	89853	84157	88979	591555
Niederösterreich	41824	39331	39603	42389	43107	44469	48786	299509
Burgenland	7657	7220	7229	7491	7526	7305	7989	52417
Oberösterreich	33833	30794	29842	32331	32607	32156	34634	226197
Steiermark	32192	30705	30398	31506	31062	30928	32908	219699
Kärnten	14978	15224	15264	15734	15817	16212	16139	109368
Salzburg	8896	8625	8541	8961	9136	9135	10081	63375
Tirol	12221	11650	11486	11720	11817	12168	13720	84782
Vorarlberg	6687	6819	6801	7517	7399	7378	7918	50519
Gesamtsumme	241574	228260	229651	244550	248324	243908	261154	1697421

Sonderversicherungsträger und Betriebskrankenkassen (eine Zuordnung zu einem Bundesland ist nicht möglich)

	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	Gesamtsumme
VAEB	31	30	23	23	20	25	20	172
BVA	33	29	25	19	28	25	28	187
BKK Austria Tabak	60	26	54	36	22	7	4	209
BKK Wr. Verkehr	1	2		1		1		5
BKK Mondi	3		1		20	31	26	81
BKK Voest Alpine	82	27	14	16	10	43	47	239
BKK Zeltweg	6	5	3	2	18	28	19	81
BKK Kapfenberg	58	30	26	20	10	8	15	167
Gesamtsumme	274	149	146	117	128	168	159	1141

Fragen 4 bis 6:

Der Stellungnahme des Hauptverbandes ist zu entnehmen, dass diese Fragestellungen mangels elektronischer Auswertbarkeit der entsprechenden Daten derzeit nicht beantwortet werden können.

Die Programmierung der Auswertung ist in der zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich und die damit verbundenen Kosten generell hoch.

Mit freundlichen Grüßen

Alois Stöger

